

RS OGH 1978/9/12 3Ob132/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.1978

Norm

ABGB §1009

EO §294 B

EO §299

Rechtssatz

Die Verpflichtung des Beauftragten zur Herausgabe der für den Auftraggeber zu beschaffenden Vermögenswerte setzt dennotwendig voraus, daß der Mandatar diese Vermögenswerte bereits erlangt hat; sie entsteht also erst mit der Erlangung dieser Vermögenswerte. Bei den Ansprüchen der Verpflichteten auf Ausfolgung erst eingehender Geldbeträge handelt es sich daher um noch nicht existente Forderungen, die auch nicht zu den fortlaufenden Bezügen im Sinne des § 299 EO gehören, da diese Leistungen der Verpflichteten nicht aus einem zwischen ihr und den Drittschuldner wie immer gearteten Dauerschuldverhältnis fortlaufend zufließen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 132/78
Entscheidungstext OGH 12.09.1978 3 Ob 132/78
JBI 1979,438

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0004023

Dokumentnummer

JJR_19780912_OGH0002_0030OB00132_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at